

Schneidemaschine für Papier, Pappe o. dgl.

Die Firma *Bautzner Industriewerk Akt.-Ges.* in *Bautzen* erhielt DRP 291588 vom 14. Oktober 1913 ab in Klasse 11 auf eine Schneidemaschine für Papier, Pappe oder dergl. mit selbsttätiger Federpreßvorrichtung.

Die Erfindung betrifft solche Schneidemaschinen für Papier, Pappe o. dgl., bei welchen die Preßfedern in der höchsten Lage des Preßbalkens ungespannt sind, beim Aufsetzen des Balkens auf den zu schneidenden Stapel aber bereits annähernd ihre höchste Spannung erhalten haben.

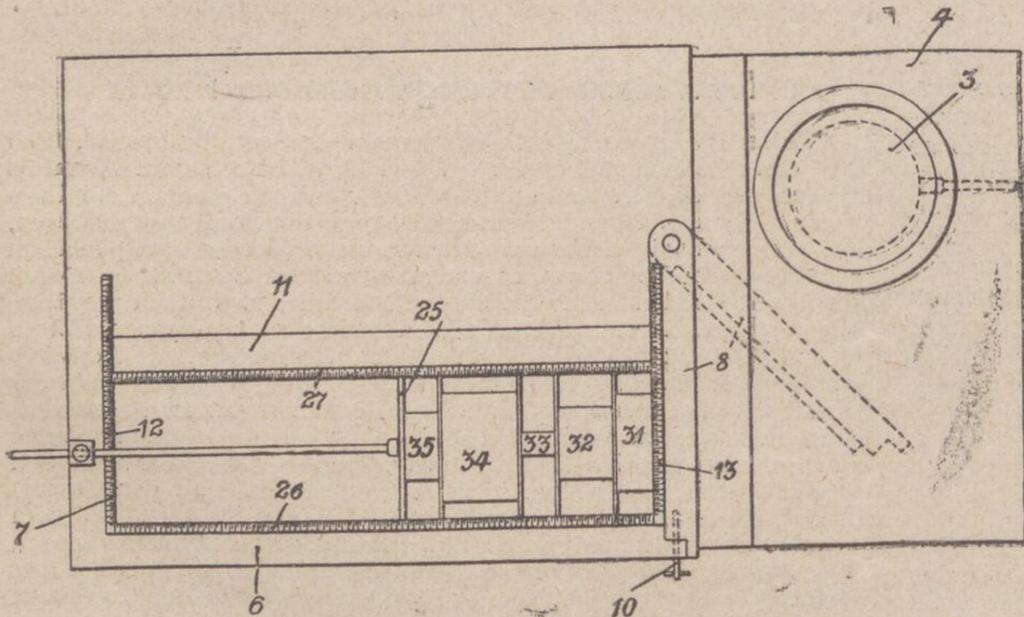
Um die Nachteile dieser bekannten Schneidemaschinen zu beseitigen, sind die den Preßbalken antreibenden Teile und die das Messer bewegenden Teile derart zueinander angeordnet und werden so gesteuert, daß die Preßfedern erst nach erfolgtem Anschnitt des Messers ihre Höchstspannung erreichen, ihre Spannung dann aber bis zur Beendigung des Schnittes allmählich abnimmt.

Die Einzelheiten sind aus der Patentschrift zu ersehen.

Füllstücke für Druckformen

Randolph Langseth in *Hammond, Indiana, V. St. A.*, erhielt DRP 291693 auf eine Vorrichtung zum Gießen von Füllstücken, die in Buchdruckformen zum schnellen Ausfüllen leerer Räume dienen sollen.

An dem zum Ausfüllen von Druckformen dienenden Tisch ist ein Hilfstisch angebracht, dessen Platte 4 zum Ablegen der ausgefüllten Druckformen dient. Die Platte trägt ferner einen Kessel 3, in dem das geschmolzene Typenmetall enthalten ist. Auf der Haupttischplatte sind Leisten 6, 7 befestigt, die mit Maßeinteilung 12 und 26 versehen sind. Eine ähnliche mit Maßeinteilung 13 versehene Leiste 8 ist drehbar auf der Tischplatte angebracht. Die Platte 8 schließt an die Stirnseite der Leiste 6 an und kann mittels eines Zapfens oder Bolzens 10 mit letzterer verbunden werden. Nachdem die Einfüllung der Form vollendet



und erkaltet ist, wird die Leiste 6 nach Herausnehmen des Bolzens ausgeschwungen. Dadurch wird erreicht, daß man die druckfertigen Formen auf die Platte 4 streifen kann. Eine mit Maßeinteilung 27 versehene Leiste 11 paßt genau zwischen die Seitenleiste 7 und die geschlossene Leiste 8.

Nachdem die Leiste 11 in gewünschtem Abstand von der Leiste 6 eingestellt ist, werden die Druckplatten, von denen hier fünf 31, 32, 33, 34, 35 angedeutet sind, mit einer der Formen 31 an der beweglichen Leiste 8 anstehend zwischen die Leisten 6 und 11 auf die Tischplatte gelegt. Dann werden die leeren Räume mit dem in dem Kessel 3 vorrätig und im Schmelzen gehaltenen Typenmetall ausgegossen. Sobald das gegossene Metall erkaltet ist, können die Druckplatten mit den durch den Guß gebildeten Füllstücken in die Druckform eingesetzt werden.

Der Patent-Anspruch lautet: Verfahren zur Bildung einer Druckform mit Druckplatten unter Verwendung von Füllstücken, dadurch gekennzeichnet, daß die Druckplatten für sich zunächst in einen Rahmen gebracht, dann die leeren Räume mit Typenmetall ausgegossen und hierauf die Druckplatten mit den durch Guß gebildeten Füllstücken in die Form eingesetzt werden.

Trockenvorrichtung für Maschinen zur Herstellung von Briefumschlägen

Edwin Gustave Staupe in *Minneapolis, V. St. A.*, erhielt DRP 290863 vom 10. Dezember 1913 ab in Klasse 54 auf eine Trockenvorrichtung für Maschinen zur Herstellung von Briefumschlägen oder dergl., welche eine endlose Fördereinrichtung mit Taschen zur Aufnahme der zu trocknenden Umschläge aufweist. Die gefalteten und mit Klebstoff versehenen Umschläge sollen einzeln so vorwärts bewegt werden, daß die lose, feuchte Klappe jedes Umschlages bis zur Einführung in die Trockentaschen außer Berührung bleibt mit dem Hauptteil des Umschlages.

Zu dem Zweck erfolgt die Zuführung der Umschläge zum Trockner mittels Rollen, deren eine so bemessen ist, daß sie außer Berührung bleibt mit der losen, feuchten Umschlagklappe, während Führungsstangen auf die Klappe so einwirken, daß diese beim Vorbewegen gegen die Zuführrollen an der Berührung mit dem Umschlaghauptteil verhindert wird. Eine schwingende Rolle greift unter die Klappe jedes Umschlages und bewegt den von den Zuführrollen kommenden Umschlag nach dem Trockner. Die lose Klappe jedes Umschlages wird beim Beginn der Führung zur Trockentasche von einem mit Unterbrechungen arbeitenden Hebel ergriffen, der ihr Öffnen verhindert. Die genannten Zuführrollen sind quer zur Vorschubrichtung der Umschläge einstellbar, so daß sie für verschieden große Umschläge Verwendung finden können.

Die Einzelheiten sind aus der Patentschrift zu ersehen.

Schutz des Titels einer Zeitschrift

Verwechslungsfähige Bezeichnung einer Zeitschrift

Urteil des Kammergerichts zu Berlin vom 18. Juni 1915

Der Herausgeber der Zeitschrift „Der Schneidermeister“ erhob Klage gegen den Herausgeber des Blattes „Der deutsche Schneidermeister“, weil er in dieser Bezeichnung unlauteren Wettbewerb erblicke. Der Beklagte wandte ein, ein so allgemein gehaltenes Wort wie „Schneidermeister“ sei nicht schutzberechtigt. Das Kammergericht gab jedoch der Klage auf Unterlassung aus folgenden Gründen statt:

Die kurze Bezeichnung „Der Schneidermeister“ ist durchaus geeignet, sich dem Gedächtnis der beteiligten Kreise einzuprägen, gerade die Fachzeitschriften sind, da die Wahl eines Phantasienamens ausgeschlossen ist, darauf angewiesen, aus der vorhandenen Zahl der Gattungsbezeichnungen für den betreffende Stand (Gewerbe) eine geschickte Auswahl zu treffen. Das ist dem Kläger gelungen, indem er die Worte „Der Schneidermeister“ ohne jedes Beiwort als Titel seiner Zeitschrift gewählt hat, er hat sich damit eine „besondere Bezeichnung“ geschaffen, der das Gesetz einen Schutz gegen Nachahmungen gewährt hat, sofern diese eine Verwechslungsgefahr begründen. Eine solche liegt aber hier vor. Wie sich aus den Titelblättern selbst ergibt, wenden sich die beiden Zeitungen an die gleichen Kreise, denn die Zeitschrift des Klägers nennt sich „unabhängige Zeitung für das gesamte Schneidergewerbe“, die des Beklagten „Halbmonatschrift für die gesamten Interessen des deutschen Schneidergewerbes“. Die Behauptung der Beklagten, ihr Blatt sei kein Anzeigenblatt, wird durch den Umschlag ihrer Zeitschrift widerlegt, der wie das klägerische Blatt, Geschäftsanzeigen enthält. Bei dieser Sachlage genügt der Zusatz „Deutsche“ nicht, der allgemein üblich und verbreitet bei deutschen Zeitungen ist. Auch das Blatt des Klägers erscheint in Deutschland und wendet sich an deutsche Leser, nichts aus seinem Inhalt deutet etwa darauf hin, daß es im Gegensatz zu dem Blatt des Beklagten die ausländischen Moden vor den deutschen bevorzugen sollte. Von einem in die Augen fallenden Unterscheidungsmerkmal kann also hier nicht gesprochen werden, vielmehr wird im gewöhnlichen Verkehr auch das Blatt des Beklagten schlechthin als „Der Schneidermeister“ bezeichnet. Die Farbe des Umschlages, die Verschiedenheit des Bezugspreises, des Erscheinungsortes bilden keine ausreichenden Unterscheidungsmerkmale. Es kommt nur darauf an, ob die in Frage kommenden Kreise die beiden Zeitschriften aus dem Gedächtnisse unterscheiden können, die Besteller und Anzeigenden werden nur in seltenen Fällen beide Zeitschriften gleichzeitig zur Hand haben. Erinnern werden sie sich aber vielfach nicht an die Farbe des Umschlages, auch nicht an die Verschiedenheit des Preises oder des Erscheinungsortes usw., sondern nur an den Titel der Zeitschriften, und hier werden dann die Verwechslungen einsetzen: viele der Besteller werden sich, wenn die Reisenden oder Vertreter der Beklagten zum Bezüge des Blattes einladen, oder wenn gedruckt oder schriftliche Zuschriften eintreffen, durch die Ähnlichkeit der Titel täuschen lassen und in der Meinung, es handle sich um das bekannte und langeingeführte Blatt des Klägers, das der Beklagten bestellen.

Dr. jur. C. Klamroth